

AG_DEPARTEMENT_GS EDGS.2023.7 vom 30. Juni 2023

Ag Departement Gs, 2023-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_departement_gs_EDGS.2023.7

FR: AG_DEPARTEMENT_GS EDGS.2023.7 du 30 juin 2023

IT: AG_DEPARTEMENT_GS EDGS.2023.7 del 30 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

a) Entscheide können nach § 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 mit Beschwerde angefochten werden. Gemäss § 12 Abs. 1 lit. b und e der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats (Delegationsverordnung, DelV) vom 10. April 2013 ist das Departement Gesundheit und Soziales (DGS) zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide des VetD im Vollzugsbereich der Hunde- und der Tierschutzgesetzgebung. b) Die Beschwerdeführerin hat als Adressatin ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids i.S.v. § 42 Abs. 1 VRPG. Sie ist somit zur Erhebung der Beschwerde befugt. c) Die Beschwerdefrist von 30 Tagen gemäss § 44 Abs. 1 VRPG ist gewahrt. Damit sind alle Voraussetzungen erfüllt, und auf die Beschwerde ist bzw. wäre einzutreten. Durch die Euthanasierung des betroffenen Hundes ist die angefochtene Verfügung jedoch im Hauptpunkt (Dispositiv-Ziff. I.) gegenstandslos geworden und muss insoweit von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden. Dies trifft jedoch nicht zu auf die Kostenaufgabe in Dispositiv-Ziff. II. Diesbezüglich bleibt zu prüfen, ob sie zu Recht erfolgt ist.

E. 2

von 4

Dieser Bericht liegt zeitlich zu weit weg, um den Gesundheitszustand des Hundes zum Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung zu belegen, er deutet jedoch auf länger andauernde, hartnäckige Beschwerden vor allem an den und um die Augen. Von Dr. med. vet. A. _____ / F. _____ befindet sich eine Krankengeschichte bei den Akten für den Zeitraum vom 7. April bis 21. Dezember 2022. Zusätzlich zu den Augenleiden diagnostizierte sie als Folgeprobleme mehrfach Verkrustungen des Fells v.a. durch Tränenflüssigkeit auf der Nase, worunter Dermatitis mit grosser Wundfläche zum Vorschein kam. In ihrem Mail an den VeD vom 28. Dezember 2022 empfahl sie monatliche Kontrollen, was der VeD zum Hauptinhalt der angefochtenen Verfügung machte. D. _____ führte in ihrem Rücküberweisungsbericht zuhanden der I. _____ vom 30. Januar 2023 aus, das KCS (Keratokonjunktivitis sicca) seit vermutlich schon länger vorhanden, es sollte sich aber innert Wochen bis Monaten zurückbilden. Den Besitzern habe man geraten, die Behandlung der Gesichtsdermatitis und die Antibiotikabehandlung I. _____ fortzusetzen. Mit E-Mail vom 20. März 2023 teilte J. _____ von der I. _____ in T. _____ mit, die Beschwerdeführerin sei mit ihrem Hund zur Kontrolle da gewesen. Die Haut sehe viel besser aus, aber im Bereich der medialen Augenwinkel sei sie immer noch etwas entzündet und weise Krusten aus. Auch das linke Auge sei viel besser, mit wenig Ausfluss und Rötung, der Hund sehe dort zumindest wieder etwas. Das rechte Auge sei fast unverändert, allerdings nicht mehr

verklebt. Die Besitzer behandelten den Hund nach Anweisung. Damit zeigten Berichte von drei Tierärztinnen aus zwei Praxen über einen Zeitraum von ca. zehn Monaten konstant immer wieder die gleichen oder jedenfalls sehr ähnliche Gesundheitsprobleme des Hundes der Beschwerdeführerin auf, die ohne regelmässige fachgerechte Behandlungen eine zunehmende Verschlechterung seines Zustandes, Leiden und Schmerzen bewirkt hätten. Die letzte Mitteilung vom 20. März 2023 ist kein förmlicher Bericht, sondern nur ein E-Mail, das zwar deutliche Verbesserungen aufzeigte, daneben aber weiterhin gravierende Befunde. Dieser stammt von der I. _____ in T. _____, gegen welche die Beschwerdeführerin im Unterschied zur F. _____ keine Vorwürfe erhebt. Die Anordnung monatlicher Behandlung und Berichterstattung war daher begründet, ja notwendig, um genügende Anstrengungen zur Heilung des Hundes sicherzustellen, dies auch nach der Meldung vom 20. März 2023. Es ist auch nicht ersichtlich, mit welchen mildereren Massnahmen der VeD dieses Ziel hätte verfolgen können. Schliesslich war die Anordnung auch verhältnismässig, die Belastung für die Beschwerdeführerin wog klar geringer als das Ziel, die Beschwerden ihres Hundes fachgerecht zu behandeln und zu heilen und ihm weitere Leiden zu ersparen. Dass dieses Ziel bereits erreicht gewesen sein soll, ist sinngemäss die Behauptung der Beschwerdeführerin, jedoch liegen dafür keinerlei Beweise insbesondere in Form tierärztlicher Berichte vor. Auch aus dem E-Mail vom 20. März 2023 konnte dieser Schluss nicht gezogen werden. Nicht zugunsten ihrer Darstellung spricht schliesslich auch die Tatsache, dass der Hund Ende Mai 2023 eingeschläfert werden musste, auch wenn die Beschreibung der in diesem Zeitpunkt vorliegenden bzw. vermuteten Gesundheitsprobleme nicht mit den früheren Diagnosen übereinstimmte. d) Gegen die Kostenaufgabe von Fr. 150.- hat sich die Beschwerdeführerin zumindest nicht ausdrücklich gewandt. Da wie eben dargelegt die Beschwerde im Hauptpunkt abzuweisen wäre und die Höhe der Gebühr innerhalb des Rahmens zwischen Fr. 50.- und Fr. 1'500.- gemäss § 22 Abs. 2 lit. g der

E. 3

Ersatz für Parteikosten wird nicht zugesprochen. Departement Gesundheit und Soziales
Roger Lehner Leiter Rechtsdienst

E. 4

von 4

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.